

Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Korrigenda C1 zur Norm SIA 118/370:2007

Korrigenda C1 zur Norm SIA 118/370:2007 de (1. Auflage 2007-04)

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
3	Inhalts- ver- zeichnis	0.3 Verständigung 6.1 Verfahren gemäss Aufzugsverordnung / STEG	0.3 Normative Verweisungen 0.4 Verständigung 6.1 Verfahren gemäss Aufzugsverordnung / PrSG
4	Vorwort	Inhalt und Zweck der Norm Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung und Abänderung der Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen im Bereich der Gebäudetechnik	Inhalt und Zweck der Norm Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung und Abänderung der Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen im Bereich der Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige
5	0.3.1	Fahrtreppe Escalier mécanique Kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen in Auf- und Abwärtsrichtung.	Fahrtreppe Escalier mécanique Kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen in Auf- oder Abwärtsrichtung.
6	0.3.1	Inverkehrbringen <i>Mise sur le marché</i> Übertragung der Anlage auf den Bauherrn, indem der Unternehmer die Anlage dem Bauherrn erstmals zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3 Aufzugsverordnung, SR 819.13, und Art. 3 STEG, SR 819.1).	Inverkehrbringen <i>Mise sur le marché</i> Übertragung der Anlage auf den Bauherrn, indem der Unternehmer die Anlage dem Bauherrn erstmals zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3 Aufzugsverordnung, SR 819.13, und Art. 3 PrSG, SR 930.11).
	0.3 (neu)	---	Normative Verweisungen Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation. Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau SN EN 13015+A1 Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen – Regeln für Instandhaltungsanweisungen SN EN 50160 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
6	0.3	0.3 Verständigung 0.3.1 Fachausdrücke	0.4 Verständigung 0.4.1 Fachausdrücke
6	0.3.2	0.3.2 Abkürzungen STEG—Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrich- tungen und Geräten	0.4.2 Abkürzungen <i>PrSG Bundesgesetz über die Produktesicherheit</i>
10	2.3	 – Weiterreichende Massnahmen zum Schutz gegen Funktions- und Benut- zungsgeräusche des Aufzugs zu anderen Nutzungsbereichen, welche die ge- setzlichen Vorschriften sowie die Mindestanforderungen der Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau übersteigen;	 – Weiterreichende Massnahmen zum Schutz gegen Funktions- und Benut- zungsgeräusche des Aufzugs zu anderen Nutzungsbereichen, welche die ge- setzlichen Vorschriften sowie die Mindestanforderungen der Norm SIA 181 übersteigen;
13	6.1	Verfahren gemäss Aufzugsverordnung / STEG Die Aufzugsverordnung (SR 819.13) und das STEG (SR 819.1) regeln das Inver- kehrbringen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Dieses Verfahren sowie das Verfahren zur Abnahme gemäss Art. 157 ff. Norm SIA 118 bedürfen der Koor- dination gemäss Ziffer 6.2.	Verfahren gemäss Aufzugsverordnung / PrSG Die Aufzugsverordnung (SR 819.13) und das PrSG (SR 930.11) regeln das Inver- kehrbringen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Dieses Verfahren sowie das Verfahren zur Abnahme gemäss Art. 157 ff. Norm SIA 118 bedürfen der Koor- dination gemäss Ziffer 6.2.
13	6.2.1	Der Unternehmer zeigt dem Bauherrn an, dass die Anlage gemäss Art. 3 der Aufzugsverordnung bzw. Art. 3 STEG in Verkehr gebracht und gemäss Art. 159 oder Art. 160 Norm SIA 118 abgenommen werden kann (Art. 158 Abs. 1 Norm SIA 118).	Der Unternehmer zeigt dem Bauherrn an, dass die Anlage gemäss Art. 3 der Aufzugsverordnung bzw. Art. 3 PrSG in Verkehr gebracht und gemäss Art. 159 oder Art. 160 Norm SIA 118 abgenommen werden kann (Art. 158 Abs. 1 Norm SIA 118).
13	6.2.3	Der Bauherr und der Unternehmer prüfen die Anlage gemeinsam unter Aufnahme eines Protokolls (Art. 158 Abs. 1 und 2 Norm SIA 118). Zeigen sich keine wesentli- chen Mängel, gilt die Anlage im Sinne der Aufzugsverordnung bzw. des STEG als in Verkehr gebracht und im Sinne von Art. 159 ff. der Norm SIA 118 als abge- nommen. Die Abnahme ohne Inverkehrbringen ist ausgeschlossen.	Der Bauherr und der Unternehmer prüfen die Anlage gemeinsam unter Aufnahme eines Protokolls (Art. 158 Abs. 1 und 2 Norm SIA 118). Zeigen sich keine wesentli- chen Mängel, gilt die Anlage im Sinne der Aufzugsverordnung bzw. des PrSG als in Verkehr gebracht und im Sinne von Art. 159 ff. der Norm SIA 118 als abgenom- men. Die Abnahme ohne Inverkehrbringen ist ausgeschlossen.
14	6.3.3	 Die Anforderungen an eine mangelfreie Wartung richten sich nach der Norm SN EN 13015 .	 Die Anforderungen an eine mangelfreie Wartung richten sich nach der Norm SN EN 13015+A1 .